

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 30

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 149. — Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16 April bis 17. September 1917. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend Beförderungen des Verkehrs mit Komplexen. S. 151.

(Nr. 5713) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr.
Vom 30. Januar 1917.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar 1917 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1917. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1917 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 30. Januar 1917.

Wilhelm

von Bethmann Hollweg

An den Reichskanzler (Reichsschatzamt).

(Nr. 5714) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Ordnung für die Dauer des Krieges, wie folgt, geändert:

Im § 63 Abs. (6) wird nach dem dritten Satze hinter den Worten „abgelaufen ist“ und nach dem vierten Satze hinter dem Worte „erheben“ ein Stern-

Reichs-Gesetzbl. 1917.

32

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1917.